

Nr. 4 / Aktualisierte Fassung Dezember 2024

## Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe

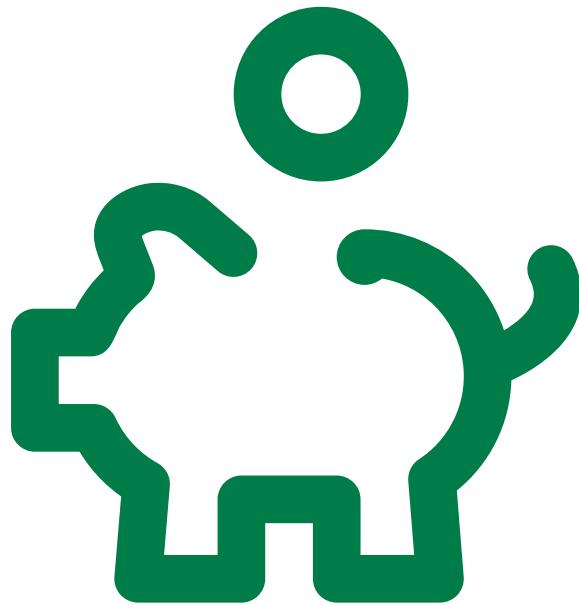
2020 hat der Bundesgesetzgeber Verbesserungen für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung beim Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe in Kraft gesetzt. Damit sollte die Arbeitsleistung von Menschen mit Behinderung stärker anerkannt und es ihnen ermöglicht werden, Geldbeträge für Altersvorsorge oder besondere Anschaffungen anzusparen.

Betrachtet wird nur noch das Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person bzw. bei Minderjährigen das der Eltern. Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartner\*innen werden nicht mehr herangezogen. Dieses Papier informiert über die Regelungen bei der Ermittlung von Kostenbeteiligungen aus Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für minderjährige Leistungsberechtigte und ihre Eltern.

### 1. Allgemeines zum Einsatz von Einkommen und Vermögen

2020 wurden die Freibeträge bei Einkommen und Vermögen gegenüber dem bisherigen Recht teils deutlich erhöht. Insbesondere Einkommen aus Arbeit und Beschäftigung wird stärker „geschont“. Das Einkommen und Vermögen von Partner\*innen wird nicht mehr herangezogen. Für die Berechnung der Einkommensgrenzen sowie eventueller Eigenanteile reicht bei den meisten Leistungsberechtigten die Vorlage des Einkommenssteuerbescheids aus.

Wichtig ist: Von den Verbesserungen profitieren hauptsächlich Menschen mit Behinderung, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten und lediglich Fachleistungen der Eingliederungshilfe benötigen. Für Menschen, die zusätzlich existenzsichernde Leistungen wie beispielsweise



### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zum Einsatz von Einkommen und Vermögen .....	1
2. Einkommens-Anrechnung bei erwachsenen Menschen mit Behinderung ...	2
3. Vermögenseinsatz bei Erwachsenen .....	3
4. Regelungen bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen .....	4

Grundsicherung erhalten, gelten bei deren Beantragung die deutlich niedrigeren Werte des Sozialgesetzbuchs XII.

### Leistungen der Eingliederungshilfe ohne Eigenbeitrag

Bestimmte Leistungsgruppen sind von vornherein von der Heranziehung zu einem Eigenbeitrag ausgenommen. Dies gilt für die Leistungen zur Medizinischen Reha, zur Teilhabe an Bildung und zur Teilhabe am Arbeitsleben – etwa zur Beschäftigung in einer Werkstatt oder auf dem Arbeitsmarkt im Rahmen des Budgets für Arbeit. Und auch innerhalb der Gruppe der Leistungen zur Sozialen Teilhabe gibt es Leistungen, für die grundsätzlich kein eigener finanzieller Beitrag zu leisten ist. Dies gilt für die heilpädagogischen

Leistungen im Vorschulalter sowie für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Für die anderen Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenzleistungen, Betreuung in einer Pflegefamilie, Leistungen für Wohnraum, Förderung der Verständigung, Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen – wird bei entsprechend vorhandenem Einkommen und Vermögen ein Eigenbeitrag zur Finanzierung dieser Fachleistung gefordert.

Eigene Beiträge werden jedoch dann nicht fällig, wenn die Person gleichzeitig neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII oder nach Paragraph 27a Bundesversorgungsgesetz bezieht.

### **Netto-Prinzip: Eigenbeitrag an Leistungserbringer**

Muss jemand aus eigenem Einkommen oder Vermögen einen Eigenbeitrag leisten, wird dieser von der zu erbringenden Leistung des Leistungsträgers abgezogen. Es gilt das sogenannte Netto-Prinzip: Wer einen Eigenbeitrag leisten muss, entrichtet diesen direkt an den Leistungserbringer. Der LVR finanziert als Träger der Eingliederungshilfe lediglich den darüber hinaus gehenden Betrag.

### **Eingliederungshilfe und Pflege**

Wenn Menschen mit Behinderung zusätzlich Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen, gelten die für Leistungsberechtigte günstigeren höheren Freibetrags-Regelungen der Eingliederungshilfe, da die Eingliederungshilfe die Pflegeleistung „umfasst“. Dies gilt jedoch nur, wenn der Eingliederungshilfebedarf bereits vor Vollendung des maßgeblichen Lebensalters für die Regelaltersrente vorlag.

### **Eigenbeitrag bei mehreren Leistungen der Eingliederungshilfe**

Wenn Leistungsberechtigte oder Eltern minderjähriger Kinder einen Eigenbeitrag leisten müssen, dann muss für weitere Eingliederungshilfeleistungen im gleichen Zeitraum kein weiterer Eigenbeitrag aufgebracht werden. Das gilt auch für zusätzliche Leistungen an andere Kinder im gleichen Haushalt.

## **2. Einkommens-Anrechnung bei erwachsenen Menschen mit Behinderung**

Ein Eigenbeitrag aus dem Einkommen muss nur geleistet werden, wenn das Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Dies wird zunächst geprüft. In einem zweiten Schritt wird dann die Höhe des Beitrags errechnet.

Grundlage zur Bemessung des Einkommens und zur Berechnung eines möglichen Eigenbeitrags sind die steuerrechtlichen Einkünfte des Vorvorjahres: das Gesamtbruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten bzw. die Bruttorente.

Als Nachweis des Einkommens dient der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres: Im Jahr 2025 wird für die Prüfung das Einkommen und der dazugehörige Einkommenssteuerbescheid aus dem Jahr 2023 zugrunde gelegt.

Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn sich die aktuellen finanziellen Verhältnisse im Vergleich zum Vorvorjahr gravierend verändert haben.

### **Eigenbeitrag erst ab Monatseinkommen von mehr als 2.247 Euro**

Die Einkommensgrenzen sind abhängig von der Einkommensart und verändern sich dynamisch entsprechend der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung (siehe Kasten Seite 3). Zusätzlich können je nach Familienstand noch Zuschläge für Partner\*innen bzw. für Kinder berücksichtigt werden. Die untere Grenze liegt 2025 bei einem Jahresbruttoeinkommen von 26.964 Euro. Wer 2023 brutto weniger erzielt hat als diese 2.247 Euro monatlich muss 2025 keinen Eigenbeitrag zahlen.

### **Individuelle Einkommensgrenzen nach Art des Einkommens**

Relevant ist das steuerrechtliche Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. Die individuell zu berücksichtigende Einkommensgrenze richtet sich nach der Art des überwiegend erzielten Einkommens. Hinzu kommen eventuelle Zuschläge für Partner\*innen beziehungsweise Kinder.

- Bei Einnahmen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung werden 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt. Übersteigt das Einkommen diesen Wert, wird ein Eigenbeitrag fällig.

- Bei Einnahmen aus nicht-sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung muss ein Eigenbeitrag geleistet werden, wenn die Einnahmen 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße übersteigen.
- Bei Renten liegt die Grenze bei 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße.

### **Bezugsgröße der Sozialversicherung**

Die sogenannte „Bezugsgröße“ nach dem Sozialgesetzbuch IV (Paragraph 18, Absatz 1) ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherungen im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren Betrag, der durch 420 teilbar ist. Mit der jährlichen Anpassung gibt die Bezugsgröße die Veränderungen bei der Einkommensentwicklung wieder. Für das Jahr 2025 liegt die Bezugsgröße bei 44.940 Euro Jahresentgelt.

### **Berechnung der Höhe des Eigenbeitrags aus Einkommen**

Von den Vorvorjahres-Bruttoeinkünften, die über der Einkommensgrenze liegen, sind monatlich zwei Prozent des übersteigenden Einkommens auf die Leistungen der Eingliederungshilfe anzurechnen, abgerundet auf volle zehn Euro. Die folgenden Beispielrechnungen illustrieren die Berechnungen für eine Person im Rentenbezug und eine mit sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit.

**Beispiel 1:** Leistungsberechtigte Person in Rente, ledig, keine Kinder (Stand 2025)

<b>Einkommen(-sgrenze)</b>	<b>Betrag</b>
Erwerbsminderungsrente brutto im Jahr 2023 abzüglich Werbungskosten	30.000 Euro
Einkommensgrenze (60 Prozent von 44.940 Euro)	26.964 Euro
Übersteigendes Einkommen: davon 2 Prozent	3.036 Euro 60,72 Euro
<b>monatlicher Eigenbeitrag</b> (abgerundet auf volle 10 Euro)	<b>60,00 Euro</b>

**Beispiel 2:** Leistungsberechtigte Person mit Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, ledig, keine Kinder (Stand 2025)

<b>Einkommen(-sgrenze)</b>	<b>Betrag</b>
Bruttoeinkommen aus nicht-selbständiger Tätigkeit in 2023 abzüglich Werbungskosten	40.000 Euro
Einkommensgrenze (85 Prozent von 44.940 Euro)	38.199 Euro
Übersteigendes Einkommen: davon 2 Prozent	1.801 Euro 36,02 Euro
<b>monatlicher Eigenbeitrag</b> (abgerundet auf volle 10 Euro)	<b>30,00 Euro</b>

### **3. Vermögenseinsatz bei Erwachsenen**

Die Freibetragsgrenze für Vermögen wird, wie beim Einkommen, ebenfalls an die sich jährlich ändernde Bezugsgröße der Sozialversicherung gekoppelt und steigt dadurch dynamisch an. Freigestellt wird Vermögen in anderthalbfacher Höhe der Bezugsgröße der Sozialversicherung. 2025 sind das 67.410 Euro.

Bis zu diesem Betrag sind auch Ansparungen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen geschützt, sofern die Betroffenen nicht gleichzeitig existenzsichernde Leistungen erhalten. Die Vermögensgrenze ist unabhängig vom Personenstand und der Familiensituation der leistungsberechtigten Person. Partnervermögen wird nicht berücksichtigt.

Bestimmte Vermögenswerte, die bereits nach vorherigem Recht als geschützt bewertet wurden,

bleiben weiterhin bei der Anrechnung geschützt. Dazu zählen zum Beispiel eine staatlich geförderte Altersversorgung und ein angemessenes Hausgrundstück oder eine angemessene Eigentumswohnung.

#### **4. Regelungen bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

Bei einigen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist grundsätzlich kein Eigenbeitrag vorgesehen. Dazu gehören zum Beispiel die heilpädagogischen Leistungen im Vorschulalter oder Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Seit einigen Jahren entfallen sind auch Vorschriften zum Elternunterhalt bei erwachsenen Kindern mit Behinderungen.

Ob bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ein Beitrag zu leisten ist, hängt also von der Art der Leistung ab. Werden Leistungen z.B. in einer Einrichtung über Tag oder über Tag und Nacht erbracht, wird in der Einrichtung auch der Lebensunterhalt für das Kind sichergestellt. Insoweit haben Eltern entsprechende häusliche Einsparungen, die dann regelmäßig als Kostenbeitrag gefordert werden. Die Höhe dieser Einsparungen wird individuell ermittelt und orientiert sich an den Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe.

Bei Leistungen, für die eine Kostenbeteiligung vorgesehen ist, und die nicht über Tag oder über Tag und Nacht erbracht werden, erfolgt die Berechnung des Eigenbeitrages auf Basis des Einkommens der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Die Einkommensgrenze bestimmt sich danach, ob das Kind bei beiden Elternteilen oder nur bei einem Elternteil lebt. Bei Alleinerziehenden wird die Einkommensgrenze gebildet wie im Abschnitt 2 dargestellt („Einkommens-Anrechnung bei Erwachsenen“) und um einen Zuschlag von 10 Prozent für das leistungsberechtigte Kind sowie für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind im Haushalt erhöht. Bei zusammenlebenden Eltern erhöht sich die

Einkommensgrenze um einen Zuschlag von 75 Prozent der Bezugsgröße. Die Berechnung wird am Beispiel von zwei Fallkonstellationen dargestellt.

**Beispiel 3:** Leistungsberechtigte minderjährige Person, Eltern verheiratet und zusammenlebend, 2 Kinder (Stand 2025)

Berechnung Einkommensgrenze	Betrag
Bruttoeinkommen beider Elternteile aus nichtselbständiger Tätigkeit im Jahr 2023 nach Abzug der Werbungskosten	75.000 Euro
Einkommensgrenze (85 Prozent von 44.940 Euro)	38.199 Euro
Zuschlag (75 Prozent von 44.940 Euro) zusammen	33.705 Euro 71.904 Euro
Übersteigendes Einkommen: davon 2 Prozent	3.096 Euro 61,92 Euro
<b>monatlicher Eigenbeitrag</b> (abgerundet auf volle 10 Euro)	<b>60,00 Euro</b>

**Beispiel 4:** Leistungsberechtigte minderjährige Person, alleinerziehender Elternteil, 2 Kinder (Stand 2025)

Berechnung Einkommensgrenze	Betrag
Bruttoeinkommen des Elternteils aus nichtselbständiger Tätigkeit im Jahr 2023 nach Abzug der Werbungskosten	50.000 Euro
Einkommensgrenze (85 Prozent von 44.940 Euro)	38.199 Euro
10 Prozent von 44.940 Euro für das erste (leistungsberechtigte) Kind	4.494 Euro
10 Prozent von 44.940 Euro für das zweite Kind	4.494 Euro
zusammen	47.187 Euro
Übersteigendes Einkommen: davon 2 Prozent	2.813 Euro 56,26 Euro
<b>monatlicher Eigenbeitrag</b> (abgerundet auf volle 10 Euro)	<b>50,00 Euro</b>

#### **Impressum**

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales  
Text: Martina Krause, Tim Skambraks, Monika Jacob, Rolf Müller  
Gestaltung: Dennis Herrmann  
Druck: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung